

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 125/11 B

L 11 KR 3005/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 KR 5699/10 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. November 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Kläger als in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig Versicherter ua aus Mieteinnahmen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu entrichten hat, vor allem über hiermit zusammenhängende verwaltungsverfahrensrechtliche Fragen, sowie darüber, ob ein Prozessvergleich wirksam zustande gekommen ist.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 15.11.2011 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
 Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 4 1. Der Kläger beruft sich auf den Seiten 7 bis 13 seiner Beschwerdebegründung vom 27.2.2012 zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). - Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 a) Der Kläger formuliert auf Seite 8 seiner Beschwerdebegründung zunächst folgende beiden Fragen:

"Sind die Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler verfassungsgemäß?"



Ist die Krankenkasse berechtigt, bei Einnahmen eines Mitglieds aus Vermietung und Verpachtung (neben Renteneinkünften) für die Beitragsberechnung ausschließlich von den Einkommenssteuerbescheiden des freiwilligen Mitglieds auszugehen und, falls diese nicht vorgelegt werden, eine Beitragsberechnung gem. § 6 Abs. 5 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler auf Basis der Beitragsbemessungsgrenze vorzunehmen?"

Für den Fall, dass "diese Frage" (in einem späteren Revisionsverfahren) zu verneinen und damit in seinem Sinne zu entscheiden ist, stellt er als dritte Frage die Frage:

"Ist die Krankenkasse in dem Fall, in dem das freiwillige Mitglied die Einkommenssteuerbescheiden als Basis für die Berechnung nicht vorlegt, berechtigt, eine vorläufige Beitragsfestsetzung auf Basis der Beitragsbemessungsgrenze vorzunehmen mit der Maßgabe, dass eine Nachberechnung erfolgen kann, wenn das Mitglied die Einkommenssteuerbescheide oder andere 'geeignete Unterlagen' nachreicht? Welche Unterlagen sind hierfür als 'geeignet' anzusehen?"

- 6 aa) Soweit der Kläger Fragen nach der Verfassungsmäßigkeit der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler (1. Frage) bzw der Anwendung des § 6 Abs 5 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler im konkreten Fall (2. Frage, 2. Teil) aufwirft, legt er schon die Klärungsfähigkeit dieser Fragen in einem späteren Revisionsverfahren nicht dar. Das Revisionsverfahren dient nicht dazu, Rechtsfragen abstrakt zu klären. Deshalb muss eine mit der Beschwerde herausgestellte Rechtsfrage für den zu entscheidenden Streitfall rechtserheblich sein, dh über sie muss das Revisionsgericht sachlich entscheiden können. Ist die Klärungsfähigkeit zweifelhaft, muss die Beschwerde in der gebotenen Weise darlegen, dass es auf die aufgeworfenen Fragen in dem Streitfall ankommt. Hieran fehlt es. Das LSG hat auf den Seiten 11 f seines Urteils - im Hinblick auf die vorläufige Beitragsfestsetzung im Bescheid vom 26.9.2011 - ausgeführt, dass § 6 Abs 5 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler für die Festsetzung der Höchstbeiträge des Klägers ab 1.1.2010 nicht Rechtsgrundlage sei und es auf deren Wirksamkeit deshalb nicht ankomme.
- 7 Der Kläger legt aber auch die Klärungsbedürftigkeit dieser Fragen nicht substantiiert dar. Ergeben sich hinsichtlich der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage Zweifel, muss der Beschwerdeführer im Einzelnen darlegen, aus welchen Gründen die Rechtsfrage umstritten ist, und - bei verfassungsrechtlichen Fragen - seine Ansicht über die Verfassungswidrigkeit einer Norm aus den Vorschriften der Verfassung herleiten, sich mit ihrem Prüfungsmaßstab und hierzu möglicherweise bestehender Rechtsprechung des BVerfG befassen. Allein die Hinweise, dass es derzeit noch an einer höchstrichterlichen Entscheidung fehle und verschiedene Instanzgerichte Verfassungswidrigkeit angenommen, also die Wirksamkeit der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler verneint hätten und hierzu Revisionen anhängig seien, reichen für die Annahme einer zulässigen Beschwerde nicht aus, und zwar auch dann nicht, wenn in der Beschwerdebe-



gründung auf Berufungsentscheidungen oder Revisionen verwiesen wird, die (gerade) § 6 Abs 5 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler betreffen (vgl LSG Baden-Württemberg - Urteil vom 16.8.2011 - L 11 KR 3165/10 - juris: Revisionsverfahren B 12 KR 15/11 R; nach Auffassung des Klägers auch LSG Niedersachsen-Bremen - Urteil vom 2.11.2011 - L 4 KR 39/08 - juris: Revisionsverfahren B 12 KR 21/11 R).

- 8 bb) Soweit der Kläger weiter die Frage aufwirft (2. Frage, 1. Teil), ob die Krankenkasse berechtigt sei, bei Einnahmen eines freiwilligen Mitglieds aus Vermietung und Verpachtung für die Beitragsberechnung von dessen Einkommensteuerbescheiden auszugehen, legt er ebenfalls nicht in der gebotenen Weise dar, dass sie höchstrichterlich entschieden werden müsse. Auf die obigen Ausführungen zu den Anforderungen an die Begründung der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage wird verwiesen.
- 9 cc) Zu der auf Seite 8 der Beschwerdebegründung aufgeworfenen Frage, ob eine vorläufige Beitragsfestsetzung auf der Basis der Beitragsbemessungsgrenze - einfachrechtlich - zulässig sei (3. Frage), legt der Kläger ebenfalls nicht in erforderlichem Umfang dar, dass diese in einem späteren Revisionsverfahren geklärt werden müsse.
- 10 Der Senat lässt offen, ob die Beschwerde bereits deshalb nicht hinreichend begründet wird, weil der Kläger diese Frage in ein gestuftes Verhältnis zu den beiden ersten Fragen stellt und eine Antwort hierauf nur für den Fall begehrt, dass jene verneint werden. Schon deren grundsätzliche Bedeutung erläutert er nämlich nicht hinreichend. Jedenfalls fehlt es an substantiierten Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit dieser dritten Frage. Die Darlegungen auf den Seiten 10 f der Beschwerdebegründung dazu, wie es - während des Verfahrens - zur Beitragsfestsetzung durch "vorläufige Bescheide" gekommen ist, reichen dazu nicht aus. Hierzu hätte es einer Auseinandersetzung mit der Rechtsauffassung des LSG auf Seite 12 seines Urteils und insbesondere damit bedurft, warum einer solchen Vorgehensweise verwaltungsverfahrensrrechtlich oder im Hinblick auf § 240 SGB V Rechtsgründe entgegenstehen. Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang seine Befürchtung äußert, die Beklagte werde als "geeignete Unterlagen" für die (endgültige) Nachberechnung wieder nur Einkommensteuerbescheide akzeptieren, ist nicht ersichtlich, dass und wie hiermit die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage begründet werden soll. Nicht nachvollziehbar dargelegt ist zudem, warum die Frage, welche Unterlagen insoweit als "geeignet" angesehen werden können (3. Frage), in einem Revisionsverfahren als rechtserheblich beantwortet werden muss.
- 11 b) Der Kläger stellt auf Seite 11 seiner Beschwerdebegründung folgende Frage:

"Ist der Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs zwischen einer Krankenkasse und



einem Mitglied über einen Beitragsrückstand, den die Krankenkasse weder zahlenmäßig beziffert noch inhaltlich erläutert und der die Verpflichtung zur Vorlage von Einkommenssteuerbescheiden zum Nachweis der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung enthält, wirksam?"

12 Auf Seite 13 der Beschwerdebegründung formuliert er ergänzend hierzu die Frage,

"unter welchen Voraussetzungen in einem Verfahren über Beitragsnachforderungen ein Vergleich geschlossen werden kann und welche inhaltlichen Voraussetzungen an diesen zu stellen sind".

13 Der Kläger erläutert die grundsätzliche Bedeutung der aufgeworfenen Fragen vor allem unter Hinweis auf die gesetzlichen Voraussetzungen des öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrages nach § 54 SGB X und die Voraussetzungen der Nichtigkeit eines öffentlich-rechtlichen Vertrags nach § 58 SGB X (*iVm § 40 SGB X*) und stellt sich auf den Rechtsstandpunkt, der im erstinstanzlichen Verfahren geschlossene Prozessvergleich habe die Voraussetzungen eines Vergleichsvertrages nicht erfüllt, jedenfalls sei ein solcher Vertrag nichtig, weil ein Verwaltungsakt mit entsprechendem Inhalt nichtig gewesen wäre.

14 Es kann dahinstehen, ob der Kläger mit seinen Fragen hinreichend konkrete Rechtsfragen zum Anwendungsbereich einer revisiblen Rechtsnorm formuliert oder - verdeckt - Tatsachenfragen stellt, die der Sache nach die Subsumtion seines Sachverhalts unter die von ihm genannten Vorschriften betreffen. Denn jedenfalls legt er nicht in der gebotenen Weise dar, dass die von ihm gestellten Fragen - ihre Qualität als Rechtsfragen unterstellt - einer höchstrichterlichen Klärung bedürfen:

15 Zunächst erläutert der Kläger (überhaupt) nicht, warum der Umstand, dass die Voraussetzungen eines Vergleichsvertrags nach § 54 SGB X erfüllt sind, aus dem Vergleichsvertrag (selbst) hervorgehen muss (*vgl. Seite 13 der Beschwerdebegründung*). Ferner legt er für seine Annahme der Nichtigkeit des Vergleichs nach § 58 SGB X nicht in der erforderlichen Weise dar, warum ein Verwaltungsakt mit entsprechendem Inhalt nichtig wäre. Warum die Beklagte als Krankenkasse nach dem 1.1.2010 nicht mehr berechtigt sein soll, über die Beitragshöhe durch Verwaltungsakt zu entscheiden und hierüber Vergleiche zu schließen, begründet der Kläger nicht hinreichend. Ebenso wenig erschließt sich aus seinen Darlegungen, warum ein Verwaltungsakt mit dem Inhalt des Prozessvergleichs - angesichts der dort enthaltenen unzweideutigen Vereinbarungen - inhaltlich unbestimmt sein soll. Soweit der Kläger schließlich meint, Ziffer 2 des Vergleichs hätte als Verwaltungsakt nicht ergehen dürfen, und hierzu auf seine Ausführungen zu § 6 Abs 5 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler verweist, legt er die Klärungsbedürftigkeit ebenfalls nicht in der erforderlichen Weise dar. Hierzu gestellte Fragen sind - wie bereits erörtert - nicht hinreichend begründet.



- 16 2. Der Kläger bezeichnet auf den Seiten 14 bis 17 seiner Beschwerdebegründung auch möglicherweise entscheidungserhebliche Verfahrensmängel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der gebotenen Weise.
- 17 a) Der Kläger sieht einen Verfahrensmangel des Berufungsgerichts zunächst darin, dass das LSG nicht - nach § 159 SGG oder zur Fortsetzung des Rechtsstreits bei Streit über die Wirksamkeit des Vergleichs - die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben und die Sache an das SG zurückverwiesen hat. Zur Erläuterung weist er darauf hin, dass das LSG zu Unrecht von der Wirksamkeit des Prozessvergleichs ausgegangen sei, und benennt als Grund für diese Unwirksamkeit, dass der ihn vertretende Rechtsanwalt bei Vergleichsabschluss als vollmachtloser Vertreter gehandelt habe. Der Kläger meint, dass darin auch eine Verletzung des "Rechts ... auf richterliches Gehör bzw den gesetzlichen Richter" liege.
- 18 Der Senat kann offenlassen, ob eine - angenommene - fehlerhafte Beurteilung der Wirksamkeit des vor dem SG abgeschlossenen Prozessvergleichs durch das Berufungsgericht dafür kausal war, dass das LSG von einer Zurückverweisung abgesehen hat; denn die Zurückverweisung nach § 159 SGG bedarf eines gesonderten Antrags (*zu diesem Erfordernis vgl BSG - Beschluss vom 19.1.2011 - B 13 R 211/10 B - juris RdNr 18, mwN*) und steht außerdem im richterlichen Ermessen. Jedenfalls legt der Kläger die den - vermeintlichen - Verfahrensmangel begründenden Tatsachen nicht substantiiert dar. So fehlt bereits jede Auseinandersetzung damit, dass die Prozessvollmacht des vertretenden Rechtsanwalts nach den Feststellungen des LSG unbeschränkt war, woraus sich deren "nachträgliche" Einschränkung durch den Kläger ergeben und warum sich aus den Worten des Rechtsanwalts "den Vergleich nehme ich auf meine Kappe" ergeben soll, dass dieser selbst eine solche Einschränkung annahm.
- 19 b) Der Kläger geht auf den Seiten 15 ff seiner Beschwerdebegründung weiter davon aus, seinen Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) habe das LSG dadurch verletzt, dass es seinen Sohn A. in der mündlichen Verhandlung am 15.11.2011 nicht habe zu Wort kommen lassen. Er legt sodann dar, welches Vorbringen seines Sohnes dadurch verhindert worden sei.
- 20 Mit einer auf § 160 Abs 2 Nr 3 SGG gestützten Nichtzulassungsbeschwerde muss allerdings auch in der gebotenen Weise vortragen werden, warum das Berufungsgericht auf dem geltend gemachten Verfahrensfehler beruht. Insofern hätte es in der Beschwerdebegründung vertiefter Auseinandersetzungen dazu bedurft, warum mindestens die Möglichkeit bestand, dass das LSG ohne den - angenommenen - Verfahrensverstoß zu einem für den Kläger günstigeren Ergebnis gelangt wäre. Denn aus der vom Kläger in Bezug genommenen Sitzungsniederschrift vom 15.11.2011 ergibt sich, dass der Sohn des Klägers "zum wiederholten Mal" über die aus seiner Sicht maßgebenden, in der Beschwerdebegründung auch benannten (*dort Seiten 16 f*)



Gesichtspunkte gesprochen hatte, tatsächliche und Rechtsausführungen des Klägers dem Gericht also bekannt waren.

- 21 3. Soweit der Kläger schließlich auf den Seiten 7 und 17 darlegt, im Hinblick auf die von der Beklagten vorgenommene Berechnung der Beiträge sei diese "tatsächlich von einem anderen Betrag als der Beitragsbemessungsgrenze ausgegangen", und, das LSG habe das für richtig befunden, rügt er lediglich eine aus seiner Sicht fehlerhafte Rechtsauffassung des Berufungsgerichts. Hierauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 22 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG.
- 23 5. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

